

JOHANNES RICHTER

Absolute Wirkung obligatorischer Rechte

Jus Privatum

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 285



Johannes Richter

Absolute Wirkung obligatorischer Rechte

Das schuldvertragliche Recht zur Sachnutzung
als allseitig geschütztes Herrschaftsrecht

Mohr Siebeck

Johannes Richter, geboren 1987; Studium der katholischen Theologie und Germanistik an der Universität Bochum; 2009 Bachelor of Arts; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bonn und der York Law School; 2014 Erstes Juristisches Staatsexamen; 2017 Promotion; 2019 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2024 Habilitation; Akademischer Rat am Institut für deutsches und internationales Zivilverfahrensrecht; Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Bonn und Heidelberg.
orcid.org/0000-0002-5021-3907

Diese Publikation ist an der Universität Bonn entstanden und wurde in erheblichen Teilen finanziert durch den Open-Access-Publikationsfonds der Universität Bonn und durch die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg.

ISBN 978-3-16-164675-1 / eISBN 978-3-16-164676-8
DOI 10.1628/978-3-16-164676-8

ISSN 0940-9610 / eISSN 2568-8472 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Johannes Richter.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: epline, Bodelshausen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meiner Familie

Vorwort

Gegenstand dieser Schrift sind im Kern zwei Fragen, die trotz intensivster Diskussion auch 125 Jahre nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer überzeugenden Beantwortung harren: Wie lässt sich erklären, dass der schuldvertraglich Nutzungsberechtigte – konkret etwa der Mieter, Pächter oder Leasingnehmer – trotz seiner „lediglich“ obligatorischen Befugnis bei Dritteingriffen, also gegenüber jedermann Schutz erfährt? Noch allgemeiner gefasst: Können obligatorische (Nutzungs-)Rechte absolute Wirkung entfalten?

Anlass und Ausgangspunkt für die Untersuchung dieser Fragen war zum einen die sich immer klarer abzeichnende Entwicklung „vom Haben zum Nutzen“, bei der die temporäre Gebrauchsüberlassung praktisch wie rechtsdogmatisch in den Vordergrund rückt, während der Vollrechtserwerb durch punktuellen Leistungsaustausch, der das BGB traditionell prägt, an Bedeutung zu verlieren scheint. Zum anderen wurde insbesondere durch die zunehmende Digitalisierung – Stichwort: virtuelle Sachherrschaft – immer deutlicher, dass der besitzende Sachgebrauch nur eine mögliche Form der Nutzung ist und dass deshalb die Besitzzentriertheit, die bislang das deutsche Zivilrecht in diesem Bereich geprägt hat, kritisch hinterfragt werden musste.

Auf diese und die hiermit verbundenen Probleme haben mich anregende Gespräche mit meinem akademischen Lehrer Prof. Dr. Moritz Brinkmann aufmerksam gemacht. Er hat diese Arbeit wesentlich beeinflusst: durch seine jederzeitige Bereitschaft zur offenen Diskussion, seine kritischen Fragen und wertvollen Hinweise und vor allem, indem er mich ermutigt hat, den Weg in die Wissenschaft zu wagen und die Herausforderungen des Habilitationsvorhabens anzunehmen. Ihm danke ich von Herzen. Mein Dank gilt darüber hinaus Prof. Dr. Matthias Weller, der mir in seiner zügigen und zugleich gründlichen Begutachtung hilfreiche Hinweise zu meinen Thesen gegeben hat. Diese Arbeit ist in meiner lehrreichen Zeit an der Universität Bonn entstanden und wurde im Sommersemester 2024 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Habilitationsschrift angenommen. Die Veröffentlichung wurde finanziell unterstützt durch den Open-Access-Publikationsfonds der Universität Bonn und durch die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, denen ich ebenfalls zu Dank verpflichtet bin.

Gewidmet ist die Arbeit meiner Familie: meinen Eltern, auf deren Unterstützung ich immer vertrauen kann; meinen Kindern, die jedes rechtsdogmatische Problem mit einem Lächeln vergessen machen; schließlich und vor allem meiner Frau, die mich stets unterstützt, mir den notwendigen Rat und Halt gibt und gemeinsam mit mir alle Herausforderungen bewältigt.

Bonn, im Sommer 2025

Johannes Richter

Inhaltsübersicht

| | |
|---|-----|
| Vorwort..... | VII |
| Inhaltsverzeichnis | XI |
| Abkürzungsverzeichnis..... | XIX |
| | |
| Einleitung und Grundlagen | 1 |
| §1 <i>These und Gegenstand der Untersuchung</i> | 3 |
| | |
| Teil I: Bewehrung des obligatorischen Nutzungsrechts nach herrschender Sicht | 29 |
| §2 <i>Absolute und relative Wirkung obligatorischer Rechte</i> | 31 |
| §3 <i>Der hergebrachte Schutz obligatorischer Sachnutzungsrechte</i> | 51 |
| §4 <i>Kritische Analyse der Kombinationstheorien</i> | 145 |
| | |
| Teil II: Dogmatische Neukonstruktion obligatorisch vermittelter Berechtigung | 215 |
| §5 <i>Das im Eigentum wurzelnde Nutzungsrecht</i> | 217 |
| §6 <i>Absolute Bewehrung des Nutzungsrechts in concreto</i> | 289 |
| §7 <i>Die Einräumung des Nutzungsrechts im Wege des verfügungsähnlichen Rechtsgeschäfts</i> | 327 |
| §8 <i>Begrenzte Beständigkeit obligatorischer Berechtigung</i> | 363 |
| | |
| Ergebnisse der Untersuchung | 405 |
| §9 <i>Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse</i> | 407 |
| | |
| Literaturverzeichnis..... | 439 |
| Sachregister | 465 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Vorwort..... | VII |
| Inhaltsübersicht..... | IX |
| Abkürzungsverzeichnis..... | XIX |
| | |
| Einleitung und Grundlagen..... | 1 |
| § 1 <i>These und Gegenstand der Untersuchung</i> | 3 |
| I. Kernthese der Arbeit..... | 4 |
| II. Konkretisierung des Forschungsgegenstandes..... | 8 |
| 1. Die Begriffe von Nutzung und Gebrauch..... | 8 |
| a) Abgrenzung und Parallelen zur gesetzlichen Terminologie..... | 9 |
| b) Konkretisierung hinsichtlich der Art der Nutzung..... | 11 |
| 2. Der Begriff des subjektiven obligatorischen Nutzungsrechts..... | 14 |
| 3. Besondere Fokussierung auf sachbezogene Nutzungsrechte..... | 16 |
| III. Ziele und Gang der Untersuchung..... | 17 |
| IV. Die Bedeutung des Forschungsgegenstands..... | 19 |
| 1. Die Entwicklung vom Haben zum Nutzen..... | 20 |
| 2. Besitzlose Nutzung und virtuelle Sachherrschaft..... | 24 |
| | |
| Teil I: Bewehrung des obligatorischen Nutzungsrechts nach herrschender Sicht..... | 29 |
| § 2 <i>Absolute und relative Wirkung obligatorischer Rechte</i> | 31 |
| I. Die Begriffe der Absolutheit und der Relativität..... | 31 |
| 1. Absolute Anspruchs- und Klagebewehrung..... | 35 |
| 2. Weitergehende Drittwirkung..... | 36 |
| 3. Relativität und Obligation..... | 38 |
| II. Nominelle Relativität obligatorischer Nutzungsrechte..... | 40 |
| 1. Historischer Hintergrund..... | 41 |
| 2. Relativität bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs..... | 43 |
| 3. Relativität des Nutzungsrechts in Rechtsprechung und Literatur .. | 46 |
| a) Relativität obligatorischer Nutzungsrechte in der Rechtsprechung..... | 46 |
| b) Relativität obligatorischer Nutzungsrechte in der Literatur..... | 48 |

| | | |
|------|--|-----|
| §3 | <i>Der hergebrachte Schutz obligatorischer Sachnutzungsrechte</i> | 51 |
| I. | Absolute Wirkung nach den herrschenden Kombinationstheorien | 52 |
| II. | Die Bedeutung und Notwendigkeit des Besitzes | 55 |
| | 1. Sachherrschaft, Besitz und Übergabe | 56 |
| | a) Unmittelbarer und mittelbarer Besitz | 57 |
| | b) Besitzlose Sachherrschaft | 60 |
| | c) Besitzerlangung und Übergabe | 62 |
| | 2. Rechtfertigung der Besitznotwendigkeit | 63 |
| | a) Offenkundigkeit durch Besitzerlangung | 64 |
| | b) Rechtszuweisung durch Besitzverschaffung | 64 |
| | c) Besitzrelevanz für weitere Drittwirkungen | 65 |
| | d) Abwehrbefugnisse aus der Besitzposition | 67 |
| | e) Verdinglichung durch Besitzerlangung | 69 |
| | 3. Schutzlosigkeit bei Besitzlosigkeit | 69 |
| | a) Schutzlosigkeit vor Erhalt des nutzungsnotwendigen Besitzes | 70 |
| | b) Schutzlosigkeit bei besitzloser Sachnutzung | 70 |
| III. | Die Bedeutung und Notwendigkeit obligatorischer Berechtigung | 72 |
| | 1. Notwendigkeit einer (obligatorischen) Berechtigung | 73 |
| | 2. Berechtigung gegenüber dem Stammrechtsinhaber | 75 |
| | 3. Notwendigkeit eines Nutzungsrechts | 76 |
| | a) Bedeutung des Besitzrechts | 76 |
| | b) Bedeutung des Nutzungsrechts | 78 |
| | 4. Absoluter Schutz ohne obligatorische Berechtigung | 80 |
| | a) Nutzungsbefugnis im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis | 80 |
| | b) Nutzungsberechtigung durch gesetzlichen Vollstreckungs- und Sozialschutz | 83 |
| | c) Nutzungsrecht bei Verjährung des Vindikationsanspruchs | 87 |
| | d) Nutzungsrecht an unbestellten Waren (§ 241a BGB) | 88 |
| | e) Gesetzliche Nutzungsrechte in der Insolvenz | 90 |
| | f) Öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte | 91 |
| IV. | Konkrete Anspruchsbewehrung | |
| | nach den Kombinationstheorien | 93 |
| | 1. Negatorische Bewehrung | 94 |
| | a) Negatorische Besitzbewehrung | 94 |
| | b) Negatorische Rechtsbewehrung | 96 |
| | aa) Absolute Bewehrung über § 1007 BGB | 96 |
| | bb) Absolute Bewehrung analog § 1004 Abs. 1 BGB | 97 |
| | c) Das Hausrecht im Besonderen | 100 |
| | 2. Deliktsrechtliche Bewehrung | 102 |
| | a) Schutz als „sonstiges Recht“ i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB | 102 |
| | b) Differenzierung hinsichtlich des ersatzfähigen Schadens | 104 |
| | aa) Ersatz des konkreten Nutzungsschadens | 104 |
| | bb) Ersatz des abstrakten Nutzungsausfallschadens | 107 |
| | cc) Ersatz von Substanzschäden | 110 |
| | dd) Ersatz von Haftungsschäden | 111 |

| | |
|---|-----|
| c) Sonstiger deliktsrechtlicher Schutz | 113 |
| d) Exkurs: Der Schutz über §§ 823 Abs. 2, 858 BGB | 115 |
| 3. Bereicherungsrechtliche Bewehrung | 118 |
| a) Der Zuweisungsgehalt des berechtigten Besitzes | 120 |
| aa) Eingriff durch unberechtigte (Erst-)Vermietung | 122 |
| bb) Eingriff durch Untervermietung | 123 |
| cc) Eingriff durch Doppelvermietung | 125 |
| b) Inhalt des Eingriffskondiktionsanspruchs | 126 |
| c) Exkurs: Nutzungsersatz über § 1007 Abs. 3 S. 2 BGB und das EBV | 128 |
| 4. Sonstige Bewehrung | 129 |
| a) Bürgerlich-rechtliche Aufopferungsansprüche | 129 |
| aa) Ausgleich bei zu duldender Notstandshandlung (§ 904 S. 2 BGB) | 130 |
| bb) Ausgleich bei zu duldender Immission (§ 906 Abs. 2 S. 2 BGB) | 131 |
| cc) Gewährung des allgemeinen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs | 133 |
| b) Ansprüche bei angemessener Eigengeschäftsführung | 135 |
| V. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse | 137 |
| 1. Eigene Aktivlegitimation im Außenverhältnis | 138 |
| 2. Tatbestandliche Voraussetzungen absoluten Rechtsschutzes | 139 |
| 3. Wirkungsumfang des absoluten Rechtsschutzes | 141 |
| § 4 Kritische Analyse der Kombinationstheorien | 145 |
| I. Durchbruch des <i>circulus vitiosus</i> durch den Besitzschutz | 146 |
| 1. Die Bedeutung des Possessoriums für die Kombinationstheorien .. | 148 |
| 2. Abgrenzung von Besitzschutz- und Zuweisungsordnung | 151 |
| a) Fehlende Konnexität zwischen Besitz und Nutzungsrecht | 151 |
| aa) Funktion und Rechtfertigung des Besitzschutzes | 152 |
| bb) Zufällige Koinzidenz statt innerer Konnexität | 157 |
| b) Verhältnis von possessorischem und (quasi-)negatorischem Schutz | 160 |
| aa) Die besonderen Grenzen des Besitzschutzes | 161 |
| (1) Inhaltliche Begrenzung auf verbotene Eigenmacht | 162 |
| (2) Zeitliche Begrenzung auf ein Jahr | 162 |
| (3) Inhaltliche Begrenzung auf Besitzschutz | 163 |
| bb) Die Bedeutung petitorischer Einwendungen | 165 |
| cc) Verdeutlichung am nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch .. | 166 |
| dd) Zwischenergebnis | 168 |
| c) Primäre Zuweisung und nachgelagerte Ansprüche | 169 |
| 3. Zwischenfazit: Kein Durchbruch des Zirkelschlusses | 170 |
| II. Die Bedeutung des Besitzschutzes des § 1007 BGB | 171 |
| 1. Petitorischer Besitzschutz als Grundlage der Absolutheit | 172 |
| a) § 1007 BGB als Zeichen der Absolutheit | 173 |
| b) § 1007 BGB als Voraussetzung der Absolutheit | 174 |

| | |
|--|-----|
| 2. Grenzen des petitorischen Besitzschutzes | 175 |
| a) Begrenzung des Schutzes auf den Besitz von Mobilien | 176 |
| b) Petitorischer Besitz- statt Rechtsschutz | 178 |
| 3. Zwischenfazit: Keine Verdinglichung durch § 1007 BGB | 182 |
| III. Besitz und Übergabe als Mittel der Publizität | 183 |
| 1. Offenkundigkeit der absolut wirkenden Position durch Besitz | 183 |
| 2. Die Bedeutung der Übergabe als <i>traditio</i> | 186 |
| IV. Die Bedeutung des Besitzes für sonstige dingliche Wirkungen | 190 |
| 1. Die Bedeutung des Besitzes für den Sukzessionsschutz | 191 |
| a) Sukzessionsschutz bei obligatorisch berechtigter Immobiliennutzung | 191 |
| b) Sukzessionsschutz bei obligatorisch berechtigter Mobiliennutzung | 195 |
| 2. Die Bedeutung des Besitzes für den Vollstreckungsschutz | 197 |
| a) Besitzvermittelter Schutz in der Einzelzwangsvollstreckung | 197 |
| aa) Vollstreckungsschutz aus § 809 ZPO | 198 |
| bb) Vollstreckungsschutz aus § 57 ZVG | 199 |
| cc) Interventionsbefugnis gem. § 771 Abs. 1 ZPO | 200 |
| b) Besitzvermittelter Schutz im Insolvenzverfahren | 202 |
| aa) Aussonderungsbefugnis aus Besitzschutzansprüchen | 203 |
| bb) Aussonderungsbefugnis auf Grundlage obligatorischer Rechte | 204 |
| cc) Die Absicherung obligatorischer Rechte über §§ 103 ff. InsO | 206 |
| 3. Begrenzter Umfang und fehlende Konnexität der Drittwirkungen | 206 |
| a) Grenzen von Sukzessions- und Vollstreckungsschutz | 207 |
| b) Fehlende Konnexität der Drittwirkungen | 208 |
| V. Zwischenfazit | 210 |

| | |
|---|-----|
| Teil II: Dogmatische Neukonstruktion obligatorisch vermittelter Berechtigung | 215 |
|---|-----|

| | |
|--|-----|
| § 5 <i>Das im Eigentum wurzelnde Nutzungsrecht</i> | 217 |
| I. Neuausrichtung im Schutz des obligatorischen Nutzungsrechts | 217 |
| 1. Uneingeschränkte Relativität obligatorischer Rechte | 218 |
| 2. Absolute Wirkung obligatorischer Rechte | 222 |
| II. Das im Vollrecht wurzelnde Nutzungsrecht | 223 |
| 1. Eigentum als Bündel von Befugnissen | 224 |
| 2. Das Nutzungsrecht als übertragbares Element des Eigentums | 226 |
| III. Obligatorische Ableitung des Nutzungsrechts aus dem Eigentum | 229 |
| 1. Das obligatorische Nutzungsrecht als Herrschaftsrecht | 231 |
| a) Inhalt der relativen Ansprüche bei Gebrauchsüberlassung | 232 |
| b) Ipso iure Wirkung obligatorischer Rechte | 235 |
| aa) Ausschluss der Vindikation | 235 |

| | |
|---|-----|
| bb) Ausschluss der negatorischen Bewehrung | 238 |
| c) Wirkung gegenüber dem nicht vertraglich gebundenen Eigentümer | 239 |
| aa) Wirkung abgeleiteter Besitz- und Nutzungsrechte | 241 |
| bb) Möglichkeit der Zustimmung zur Rechtseinräumung | 242 |
| d) Eingeschränkte Freiheit zur Entscheidung über die Vertragserfüllung | 244 |
| aa) Unwiderruflichkeit des eingeräumten Nutzungsrechts | 244 |
| bb) Verdeutlichung am Beispiel der Doppelvermietung | 245 |
| e) Unverjährbarkeit der Besitz- und Nutzungsberechtigung | 249 |
| f) Zwischenergebnis | 252 |
| 2. Absolute Wirkung obligatorischer Herrschaftsrechte | 255 |
| a) Außenverhältnis zwischen Eigentümer und Dritten | 257 |
| b) Die Neuuzuweisung absolut geschützter Primärrechte als Grundlage sekundärer Bewehrung | 260 |
| c) Parallelität und Abgrenzung zu beschränkten dinglichen Rechten | 263 |
| 3. Obligatorische Berechtigung als vermittelte Herrschaftsmacht | 264 |
| a) Dingliche Rechte und unmittelbare Sachherrschaft | 265 |
| b) Mittelbare, umzusetzende Rechtszuordnung | 266 |
| c) Vermittelte statt verselbständigte Herrschaftsberechtigung | 267 |
| 4. Notwendige Exklusivität des Herrschaftsrechts | 269 |
| a) Zuweisung von Ausschließlichkeitsbereichen | 270 |
| b) Bedeutung der Rivalität und des Besitzes | 272 |
| c) Parallelität zwischen Sachen- und Immaterialgüterrecht | 275 |
| IV. Verhältnis zu Grundprinzipien des Zivilrechts | 277 |
| 1. Keine Einschränkung von Typenzwang und numerus clausus | 277 |
| 2. Keine Teilbarkeit des Vollrechts | 280 |
| 3. Keine Verdinglichung relativer Rechte, kein <i>ius ad rem</i> | 282 |
| V. Zwischenfazit | 285 |
| § 6 Absolute Bewehrung des Nutzungsrechts in concreto | 289 |
| I. Schutz- und Ersatzansprüche des Nutzungsberechtigten | 289 |
| 1. Negatorische Bewehrung | 290 |
| a) Unterschiede zum Schutz nach bislang herrschender Sicht | 290 |
| b) Grenzen der negatorischen Bewehrung | 292 |
| 2. Bewehrung durch bürgerlich-rechtliche Aufopferungsansprüche | 294 |
| 3. Deliktsrechtliche Bewehrung | 296 |
| a) Bewehrung über § 823 Abs. 1 BGB | 297 |
| aa) Geschütztes Rechtsgut | 297 |
| bb) Ersatzfähigkeit konkreter und abstrakter Nutzungsschäden | 298 |
| cc) Ersatzfähigkeit des Besitzschadens | 301 |
| dd) Ersatzfähigkeit von Substanz- und Haftungsschäden | 301 |
| b) Sonstige deliktsrechtliche Bewehrung | 304 |
| 4. Bereicherungsrechtliche Bewehrung | 305 |
| a) Eingriffskondiktion bei Besitzlosigkeit | 306 |

| | |
|--|-----|
| b) Inhalt und Umfang der Kondiktionsansprüche | 307 |
| c) Gemeinschaftliche Rechtszuweisung | 310 |
| 5. Bewehrung bei angemessener Eigengeschäftsführung | 311 |
| a) Verschiebung der Geschäftsherrenstellung | 312 |
| b) Umfang der Gewinnabschöpfung | 313 |
| 6. Einschränkung der Aktivlegitimation bei gutgläubigem Drittbesitz | 313 |
| a) Analoge Anwendung von § 993 Abs. 1 BGB | 313 |
| b) Das „Berechtigter-Besitzer-Verhältnis“ als Sonderregime | 314 |
| II. Verhältnis zwischen Voll- und Nutzungsrechtsinhaber | 316 |
| 1. Eingeschränkt verbleibende Aktivlegitimation des Vollrechtsinhabers | 316 |
| a) Abgrenzung in zeitlicher Hinsicht | 317 |
| b) Abgrenzung in inhaltlicher Hinsicht | 318 |
| 2. Kollision und Koordination der verschiedenen Ansprüche | 321 |
| a) Teilgläubigerschaft | 321 |
| b) Mitgläubigerschaft | 323 |
| § 7 Die Einräumung des Nutzungsrechts | |
| <i>im Wege des verfügungsähnlichen Rechtsgeschäfts</i> | 327 |
| I. Rechtseinräumung durch Rechtsgeschäft und Gebrauchsüberlassung | 327 |
| 1. Die Notwendigkeit der Rechtseinräumung und die Bedeutung des Trennungsprinzips | 328 |
| a) Möglichkeit eigenmächtiger Rechtsverschaffung | 329 |
| b) Parallelität innerhalb der Sukzessionsschutzvorschriften | 331 |
| c) Stellungnahme und Widerspruch zur herrschenden Sicht | 332 |
| 2. Bedeutung von Überlassung und Übergabe | 335 |
| a) Die Rechtsbedingung der Gebrauchsüberlassung | 335 |
| b) Abgrenzung von Überlassung und Übergabe | 337 |
| II. Verfügungsähnlichkeit der Rechtseinräumung | 338 |
| 1. Notwendigkeit und Verbrauch der Rechtszuständigkeit | 340 |
| 2. Ermächtigung zur Rechtseinräumung analog § 185 BGB | 341 |
| 3. Analoge Anwendung weiterer verfügungsbezogener Normen | 344 |
| a) Kondiktionsanspruch analog § 816 Abs. 1 BGB | 345 |
| b) Einstweiliges Verbot der Rechtseinräumung analog §§ 135, 136 BGB | 348 |
| c) Unwirksamkeit der Rechtsverschaffung bei Vormerkung analog § 883 Abs. 2 S. 1 BGB | 351 |
| d) Rechtseinräumung bei Gegenständen des ehelichen Haushalts analog § 1369 Abs. 1 BGB | 353 |
| e) Beschränkung der Rechtsverschaffungsmacht analog § 81 Abs. 1 InsO | 354 |
| III. Erwerb vom Nichtberechtigten | 356 |
| 1. Gutgläubiger Erwerb analog § 893 BGB | 356 |
| 2. Gutgläubiger Erwerb analog §§ 932 ff. BGB | 358 |
| 3. Die allgemeine Ablehnung des gutgläubigen Erwerbs | 359 |

| | |
|---|-----|
| § 8 <i>Begrenzte Beständigkeit obligatorischer Berechtigung</i> | 363 |
| I. Bindung des Stammrechtsinhabers | 363 |
| 1. Akzessorietät statt Abstraktion | 364 |
| 2. Kündigungsfreiheit und Bestandsinteresse | 366 |
| a) Abhängigkeit des Bestandsschutzes vom Faktor der Entgeltlichkeit | 367 |
| b) Abhängigkeit des Bestandsschutzes von der Art des genutzten Guts | 369 |
| 3. Bindung hinsichtlich der Möglichkeit zur Vollrechtsübertragung .. | 370 |
| II. Begrenzter Sukzessionsschutz | 371 |
| 1. Echte Sukzessionsfestigkeit als Wirkung dinglicher Rechte | 372 |
| 2. Begrenzter und speziell angeordneter Sukzessionsschutz | 374 |
| a) Schutz obligatorischer Nutzungsrechte durch Vertragserstreckung | 374 |
| b) Schutz obligatorischer Nutzungsrechte analog § 986 Abs. 2 BGB | 375 |
| c) Einschränkung des Sukzessionsschutzes durch (Sonder-) Kündigungsrechte | 377 |
| aa) (Sonder-)Kündigungsrechte bei Bindung über § 566 Abs. 1 BGB | 378 |
| bb) Kündigungsmöglichkeit bei Bindung über § 986 Abs. 2 BGB | 379 |
| III. Begrenzte Beständigkeit in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren | 382 |
| 1. Schutz obligatorischer Herrschaftsrechte in der Einzelzwangsvollstreckung gegen den Vollrechtsinhaber | 383 |
| a) Beständigkeit des Rechts zur Nutzung beweglicher Sachen | 383 |
| b) Beständigkeit des Rechts zur Nutzung unbeweglicher Sachen .. | 384 |
| c) Ergänzender Schutz durch das Ablösungsrecht gem. und analog § 268 Abs. 1 S. 2 BGB | 385 |
| 2. Obligatorische Herrschaftsrechte in der Insolvenz des Vollrechtsinhabers | 389 |
| a) Insolvenzzrechtliche Aussonderung gem. § 47 S. 1 InsO | 389 |
| b) Partieller Vollstreckungsschutz durch das Insolvenzvertragsrecht | 391 |
| aa) Unmittelbarer Wegfall obligatorischer Herrschaftsrechte ... | 392 |
| bb) Gefährdung des Bestandsinteresses durch das Verwalterwahlrecht | 393 |
| 3. Schutz in Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren von Dritten ... | 395 |
| a) Diskussion zum Vollstreckungsschutz aufgrund persönlicher Rechte | 395 |
| b) Intervention und Aussonderung aufgrund obligatorischer Herrschaftsrechte | 397 |
| IV. Zwischenfazit | 400 |

| | |
|---|-----|
| Ergebnisse der Untersuchung | 405 |
| § 9 Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse | 407 |
| I. Hauptthese | 407 |
| II. Bestandsaufnahme zur überkommenen Sicht | 407 |
| 1. Ausgangspunkt und Kern der herrschenden Kombinationstheorien | 407 |
| 2. Rechtfertigung der Besitzrelevanz | 409 |
| a) Offenkundigkeit durch Besitz | 409 |
| b) Besitzverschaffung als <i>traditio</i> | 409 |
| c) Verdinglichung obligatorischer Rechte gem. § 1007 BGB | 410 |
| d) Gleichlauf der dinglichen Wirkungstrias | 410 |
| e) Absolutheit durch possessorischen Besitzschutz | 412 |
| 3. Bedeutung von Besitz- und Nutzungsrecht | 413 |
| III. Zusammenfassung des vorgeschlagenen Erklärungsansatzes | 414 |
| 1. Ausgangspunkt der dogmatischen Neukonstruktion | 414 |
| 2. Nutzungsrecht als im Eigentum wurzelndes Herrschaftsrecht | 415 |
| a) Differenzierung obligatorischer Forderungs- und Herrschaftsrechte | 416 |
| b) Absolute Wirkung exklusiver, obligatorischer Herrschaftsrechte | 418 |
| 3. Unterscheidung dinglicher und obligatorischer Berechtigung | 420 |
| 4. Verfügungsähnliche Einräumung obligatorischer Herrschaftsrechte | 421 |
| IV. Absolute Anspruchsbewehrung im Vergleich | |
| zur herrschenden Sicht | 425 |
| 1. Negatorischer Schutz | 425 |
| 2. Deliktsrechtlicher Schutz | 426 |
| 3. Bereicherungsrechtlicher Schutz | 428 |
| 4. Schutz durch Aufopferungsansprüche | 429 |
| 5. Schutz bei angemaßter Eigengeschäftsführung | 430 |
| 6. Einschränkung der Aktivlegitimation bei gutgläubigem Drittbesitz | 430 |
| 7. Bewehrung des Eigentümers und Anspruchscoordination | 431 |
| V. Begrenzte Beständigkeit obligatorischer Berechtigung | 432 |
| 1. Bindung des Stammrechtsinhabers | 432 |
| 2. Sukzessionsschutz | 433 |
| 3. Vollstreckungsschutz | 434 |
| a) Vollstreckung gegen den Vollrechtsinhaber | 434 |
| b) Vollstreckung gegen Dritte | 437 |
| Literaturverzeichnis | 439 |
| Sachregister | 465 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|---|
| AAPSS | American Academy of Political and Social Science |
| AcP | Archiv für die civilistische Praxis |
| ALR | Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 |
| ArchBürgR | Archiv für bürgerliches Recht |
| BB | Betriebs Berater |
| BeckOGK | beck-online.GROSSKOMMENTAR |
| BeckOK | Beck'scher Online-Kommentar |
| BeckRS | Beck-Rechtsprechung |
| BGHZ | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen |
| BinSchG | Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt |
| BWaldG | Bundeswaldgesetz |
| CR | Computer und Recht |
| DAR | Deutsches Autorecht |
| DGVZ | Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung |
| DJT | Deutscher Juristentag |
| DNotZ | Deutsche Notar-Zeitschrift |
| DZWIR | Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht |
| EBV | Eigentümer-Besitzer-Verhältnis |
| EnWZ | Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft |
| ErwGr. | Erwägungsgrund |
| EWiR | Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht |
| FamRZ | Zeitschrift für das gesamte Familienrecht |
| FG | Festgabe |
| FS | Festschrift |
| GoA | Geschäftsführung ohne Auftrag |
| GrünhutsZ | Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, begr. v. Grünhut |
| GRUR | Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht |
| GRUR Int. | Journal of European and International IP Law |
| GRUR-Prax | Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht |
| GS | Gedächtnisschrift |
| GVG | Gerichtsverfassungsgesetz |
| GWR | Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht |
| HK-BGB | Handkommentar zum Bürgerliches Gesetzbuch |
| HK-InsO | Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung |
| HKK-BGB | Historisch-kritischer Kommentar zum BGB |
| HPfLG | Haftpflichtgesetz |

| | |
|------------|--|
| InsO | Insolvenzordnung |
| JA | Juristische Arbeitsblätter |
| JherJb | Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts |
| JJZ | Jahrbuch Junge Zivilrechtswissenschaft |
| JR | Juristische Rundschau |
| Jura | Juristische Ausbildung |
| jurisPK | juris PraxisKommentar |
| JuS | Juristische Schulung |
| JZ | JuristenZeitung |
| KJ | Kritische Justiz |
| KPB-InsO | Kübler/Prütting/Bork/Jacoby, Kommentar zur Insolvenzordnung |
| KritV | Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft |
| KTS | Zeitschrift für Insolvenzrecht |
| KUR | Kunst und Recht |
| LuftFzgG | Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen |
| LuftVG | Luftverkehrsgesetz |
| MDR | Monatsschrift für Deutsches Recht |
| MittRhNotK | Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer |
| MMR | Multimedia und Recht. Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung |
| MSQ | Managing Service Quality: An International Journal |
| MüKo | Münchener Kommentar |
| NJOZ | Neue Juristische Online Zeitschrift |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NK | NomosKommentar |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht |
| NZA | Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht |
| NZI | Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht |
| NZM | Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht |
| NZV | Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht |
| PiG | Partner im Gespräch. Schriftenreihe des Evangelischen Bundesverbandes für Immobilienwesen in Wissenschaft und Praxis |
| ProdHaftG | Produkthaftungsgesetz |
| PWW-BGB | Prütting/Wegen/Weinreich, Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar |
| RabelsZ | Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht |
| RAGE | Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts |
| RDi | Recht Digital |
| RdTW | Recht der Transportwirtschaft |
| RG | Reichsgericht |
| RGRK | Reichsgerichtsrätekommentar |
| RGZ | Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen |
| RL | Richtlinie |
| RNotZ | Rheinische Notar-Zeitschrift |
| r+s | Recht und Schaden |
| StaRUG | Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz |
| StRspr | Ständige Rechtsprechung |
| StVG | Straßenverkehrsgesetz |
| SVR | Straßenverkehrsrecht |

| | |
|------------|--|
| VO | Verordnung |
| VuR | Verbraucher und Recht |
| WM | Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht |
| WRP | Wettbewerb in Recht und Praxis |
| WuM | Wohnungswirtschaft und Mietrecht |
| Yale L. J. | Yale Law Journal |
| YLPR | Yale Law & Policy Review |
| ZEuP | Zeitschrift für Europäisches Privatrecht |
| ZEV | Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge |
| ZfPW | Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft |
| ZGE | Zeitschrift für Geistiges Eigentum |
| ZInsO | Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht |
| ZIP | Zeitschrift für Wirtschaftsrecht |
| ZJS | Zeitschrift für das Juristische Studium |
| ZMR | Zeitschrift für Miet- und Raumrecht |
| ZPO | Zivilprozessordnung |
| ZRI | Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz |
| ZUM | Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht |
| ZVG | Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung |
| ZWE | Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht |
| ZZP | Zeitschrift für Zivilprozess |

Einleitung und Grundlagen

§1 These und Gegenstand der Untersuchung

Das Zivilrecht, insbesondere das bürgerliche Vermögensrecht ist in wesentlichen Teilen und in seiner Grundstruktur eine Rechtszuweisungsordnung,¹ die den Umgang mit (vorrechtlichen) Gütern regelt und gegenstandsbezogene Befugnisse im Regelfall zugunsten Einzelner monopolisiert: Allein der Inhaber eines Herrschafts- bzw. Ausschließlichkeitsrechts – beispielsweise und paradigmatisch: der Eigentümer – ist nach der grundsätzlichen Konzeption des Gesetzes dazu berechtigt, das ihm zugewiesene Gut zu nutzen. Mit dem Eigentum weist ihm die Rechtsordnung die exklusive Befugnis zu, den Gegenstand nach den eigenen Bedürfnissen und Vorstellungen einzusetzen. Wenn der Einsatz der Sache nicht durch den Eigentümer selbst erfolgen soll, bspw. weil ein anderer das Gut in effizienterer Weise nutzen kann,² rückt das *Recht zur Nutzung fremder Gegenstände* in den Fokus. Vor dem Hintergrund des sich immer stärker abzeichnenden epochalen „Paradigmenwechsel[s] vom ‚Haben‘ zum ‚Nutzen‘“³ zeigt sich die erhebliche Bedeutung dieses Rechts und die Notwendigkeit seiner umfassenden dogmatischen Aufarbeitung.

Das BGB kennt im Wesentlichen zwei Möglichkeiten, wie ein solches Nutzungsrecht verschafft werden kann. Durch die Einräumung eines beschränkten dinglichen Nutzungsrechts, bspw. des Nießbrauchs, und durch die Nutzungsüberlassung im Rahmen eines obligatorischen Dauerschuldverhältnisses, bspw. der Miete.⁴ Diese beiden Wege ließen sich, einer klassisch-dualistischen Vorstellung folgend, als in jeglicher Hinsicht wesensverschieden darstellen: Wäh-

¹ *Picker*, in: FS Canaris (2017), 579, 608; *ders.*, Privatrechtssystem und negatorischer Rechtsschutz, 47 ff., dort bei Fn. 1 mit umfassenden w. N.; *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs der Moderne, 94 f.; *Lepsius*, Besitz und Sachherrschaft, 88 ff.; *Lobinger*, Rechtsgeschäftliche Verpflichtung und autonome Bindung, 89 f., 97 ff.; *J. F. Hoffmann*, Zession und Rechtszuweisung, 35 ff.; *Wilhelm*, Sachenrecht, 7. Aufl., Rn. 64 ff.; sehr grundlegend zum Prinzip und der Dogmatik der Güterzuordnung *Peukert*, Güterzuordnung als Rechtsprinzip, 47 ff., 856 ff. et passim.

² Indem die knappe Ressource der Nutzungsmöglichkeit demjenigen zur Verfügung gestellt wird, der die Sache am effizientesten glaubt nutzen zu können und deshalb hierfür eine entsprechend hohe Gegenleistung zu erbringen bereit ist, wird die gesamtwirtschaftliche Allokationseffizienz gesteigert; zu dieser ökonomischen Funktion des Eigentums vor dem Hintergrund der Property Rights Theory *Zech*, AcP 219 (2019), 488, 511 ff.; vgl. auch *Schmolke*, in: Towfigh/Petersen, Ökonomische Methoden im Recht, 3. Aufl., Rn. 261 ff.; *R. Richter/Furubotn*, Neue Institutionenökonomik, 4. Aufl., 87 ff., 147 ff.; *Ellger*, Bereicherung durch Eingriff, 269 ff., 290 ff.

³ *Schmidt-Kessel*, in: JJJZ 2019 (2020), 9, 12; so auch *ders.*, VuR 2023, 121, 122 mit Hinweis auf die dogmatisch unterschätzte Bedeutung von Verträgen über die Nutzung von Gegenständen.

⁴ Hierzu mit Blick auf das Sacheigentum des BGB und das sog. „geistige Eigentum“ *Jänich*,

rend der Nießbraucher durch eine Verfügung ein eigenes dingliches und absolut wirkendes Herrschaftsrecht am Nutzungsgegenstand erwirbt, ließe sich das Nutzungsrecht des Mieters als eine rein relative Position beschreiben, die ausschließlich eine Berechtigung gegenüber dem Vertragspartner begründet.⁵ Das schuldvertragliche Nutzungsrecht wäre nach dieser Sichtweise kein eigenständiger Vermögensgegenstand, dem Mieter stünde vielmehr ausschließlich ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung, also ein Forderungsrecht gegenüber dem Vermieter zu. Damit begrenzte sich die Rechtswirkung auf das Innenverhältnis der Vertragspartner, die vertragliche Berechtigung des Mieters hätte folglich keinerlei Auswirkungen auf außenstehende Dritte.

Einer solchen im strikten Dualismus von Schuld- und Sachenrecht verhafteten Charakterisierung des obligatorischen Nutzungsrechts widerspricht die Kernthese dieser Untersuchung: Mit der exklusiven Überlassung des Gutes vom Berechtigten erwirbt der Mieter, der Leasingnehmer oder der Entleiher ein zwar vermitteltes, durch das Schuldverhältnis abgeleitetes und damit obligatorisches, aber gleichwohl *absolut wirkendes Herrschaftsrecht*. Der Untersuchung soll im Folgenden ihr Ergebnis thesenartig vorangestellt sein. Eine differenzierte Darlegung, Begründung im Einzelnen, kritische Analyse und dogmatische Einbindung dieser These in das System des deutschen Privatrechts folgt in den beiden Hauptteilen der Arbeit.

I. Kernthese der Arbeit

Der Eigentümer, der seine Sache vermietet, verpachtet, verleiht, verleast oder in sonstiger Weise einem anderen obligatorisch zur Nutzung überlässt, erfüllt seine vertragliche Verpflichtung nicht allein durch die tatsächliche Verschaffung der Gebrauchsmöglichkeit und die Duldung fremden Handelns, sondern indem er seinem Vertragspartner auch rechtlich die entsprechende Nutzungsbefugnis verschafft.⁶ Im Moment der Gebrauchsüberlassung, die regelmäßig, aber nicht zwingend durch Übergabe erfolgt,⁷ überträgt er – verfügungähnlich – ein Element seines Eigentums auf den nunmehr Nutzungsberechtigten. Mit dieser Ausgliederung des Nutzungsrechts aus dem Bündel des Eigentums nimmt der

Geistiges Eigentum, 341 ff.; vgl. auch die Kontrastierung dieser Alternativen bei *McGuire*, Die Lizenz, 145 ff.

⁵ „Die Miete ist, so will es das BGB, kein dingliches Recht, sondern nur ein schuldrechtliches Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter“, so *Otte*, in: FS Wieacker (1978), 463 (jedoch letztlich mit deutlich abweichendem eigenem Ergebnis).

⁶ So explizit zur Einräumung des Nutzungsrechts bspw. *Haedicke*, Rechtskauf und Rechtsmängelhaftung, 88; *Ohly*, Volenti non fit iniuria, 168 f.; *Würthwein*, Verlust der Nutzungsmöglichkeit, 85 ff., 158; *Raape*, JherJb 71 (1922), 97, 103; v. *Wilmowsky*, NZI 2013, 377, 379. Häufiger findet sich der Hinweis darauf, dass die Verschaffung des (parallelen, aber nicht inhaltsgleichen) Besitzrechts Teil der Anspruchserfüllung sei, so bspw. *Canaris*, in: FS Flume (1978), 371, 392; *Scherk*, JherJb 67 (1917), 301, 333 f.; mit Blick auf die kaufvertragliche Besitzrechtseinräumung BGH NJW-RR 2018, 719, 724 Rn. 50; *Staudinger/Thole* (2023), § 986 Rn. 23.

⁷ Eingehend hierzu bei S. 337.

Eigentümer „seine dinglichen Befugnisse partiell zurück“⁸, es kommt zur temporären und inhaltlich beschränkten Verschiebung des Herrschaftsrechts.⁹

Das abgeleitete Nutzungsrecht besteht zwar in unmittelbarer Abhängigkeit zum Schuldverhältnis – in diesem Sinne handelt es sich also um ein obligatorisches Recht –,¹⁰ es behält aber auch nach der Überleitung seinen Charakter als absolut wirkendes Herrschaftsrecht. Die hiermit verbundene Rechtszuweisung hängt – hierin liegt der wesentliche Unterschied zu den beschränkten dinglichen Rechten – zwingend vom (Fort-)Bestand des entsprechenden Dauerschuldverhältnisses ab. Der obligatorisch Nutzungsberechtigte erlangt keine genuin eigene, verselbständigte Rechtsposition, sondern vielmehr ein kontinuierlich abgeleitetes und in diesem Sinne mittelbares Herrschaftsrecht.¹¹

Eine solche Ab- und Überleitung des exklusiven Nutzungsrechts wirkt sich, anders als dies allgemein angenommen wird,¹² nicht nur im Innenverhältnis der Vertragsparteien aus, sondern hat auch erhebliche Auswirkungen im Verhältnis zu Dritten. Das obligatorische Nutzungsrecht wirkt (zumindest teilweise) absolut: Vor der Rechtsübertragung stehen dem Vollrechtsinhaber alle Ansprüche zu, die sich aus der drohenden oder eingetretenen Verletzung des Rechts ergeben. Jedermann hat die exklusive Rechtszuweisung zu achten; mit dem *absoluten Anspruchs- und Klageschutz* (insbesondere auf Grundlage von §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1, 812 Abs. 1 BGB) wird die Position des Vollrechtsinhabers „nach außen“ abgesichert. Indem er das Nutzungsrecht an seinen Vertragspartner weitergibt, beschränkt er nicht nur seine eigenen Rechte im Innenverhältnis, sondern räumt dem Berechtigten auch die durch Dritte *verletzbare Rechtsposition* ein. Kommt es nun zum Eingriff in diese Position durch einen unberechtigten Dritten, entstehen die entsprechenden Ansprüche nicht beim Vollrechtsinhaber, sondern unmittelbar beim Nutzungsberechtigten.

Auch wenn die so verstandene „Absolutheit“¹³ des obligatorischen Nutzungsrechts zunächst zweifellos unkonventionell erscheinen mag, dürfte sie für

⁸ M.-P. Weller, JZ 2012, 881, 884; ähnlich auch Waltermann, Jura 1993, 521, 526.

⁹ Eine entsprechende Andeutung findet sich, allerdings in anderem Kontext, auch in der Rechtsprechung des BGH: „Ein derartiger Vertrag führt zur Absonderung des Gebrauchsrechts vom Eigentum und begründet seine Selbständigkeit als Vermögensgut.“ BGHZ 101, 325, 332 = NJW 1988, 251, 253; vgl. auch BGH NJW-RR 2009, 1522, 1524 Rn. 30.

¹⁰ S. zu dieser Begrifflichkeit und der Abgrenzung von Anspruch und Herrschaftsrecht noch bei S. 232 ff.

¹¹ Der Begriff der „Mittelbarkeit“ in diesem Sinne bezieht sich auf die Tatsache der (zeitweisen) Rechtsvermittlung. Er betrifft also weder die Frage, ob unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen Rechtssubjekten und -objekten überhaupt denkbar sind (vgl. hierzu Brinkmann, Kreditsicherheiten an beweglichen Sachen und Forderungen, 228; Aicher, Eigentum als subjektives Recht, 67), noch die Frage nach unmittelbar-tatsächlicher (Sach-)Herrschaft (Diederichsen, Das Recht zum Besitz, 39; Füller, Eigenständiges Sachenrecht, 38f.); vgl. noch bei S. 264 ff.

¹² Eingehend zum Wirkungsumfang nach herrschender Sicht in § 2 II. sowie § 3. Selbst die Stimmen, die im obligatorischen Recht ein „Herrschaftsrecht“ erkennen, betonen dessen Relativität (Diederichsen, Das Recht zum Besitz, 93 ff.; Scherke, JherJb 67 (1917), 301, 333 f.; Raiser, in: FS Wolff (1952), 123, 138 f.; Staudinger/Thole (2023), § 986 Rn. 4; § 1004 Rn. 549.

¹³ Von der „Absolutheit obligatorischer Rechte“ spricht auch Füller, Eigenständiges Sachenrecht, 86, der hier überzeugend den Begriff der „Verdinglichung“ mit dem Blick auf

die Mehrzahl aller Fälle *im Ergebnis* mit der herrschenden Ansicht in der deutschen Rechtswissenschaft und -praxis übereinstimmen: Setzt nämlich die Nutzung – wie bei Miete, Pacht und Leihe typisch – den Sachbesitz voraus, so ist ein absoluter Anspruchs- und Klageschutz des Nutzungsberechtigten weitgehend anerkannt. Auf Grundlage des (berechtigten) Besitzes bzw. des Rechts zum Besitz könne der Nutzungsberechtigte gegenüber Dritten sowohl Abwehr- und Unterlassungsansprüche als auch den Schutz des Delikts- und den Ausgleich des Bereicherungsrechts herleiten.¹⁴

So richtig dieser Schutz im Ergebnis i. d. R. ist, so wenig überzeugt es, die tatsächliche Sachherrschaft zur entscheidenden Grundlage des Anspruchs- und Klageschutzes zu machen. Der rein faktischen Besitzposition kommt keine güterzuordnende Funktion zu, sie begründet kein subjektives Recht dazu, die Sache benutzen, dauerhaft behalten, zerstören oder veräußern zu dürfen. Aus dem tatsächlichen Sein ergeben sich keine Schlüsse auf das rechtliche Sollen. Dieser Befund wird auch nicht durch die possessorischen Besitzschutzansprüche, die sich vom Vermögensrecht in Wesen und Umfang erheblich unterscheiden, in Frage gestellt.¹⁵

Hinreichende Bedingung für den absoluten Anspruchs- und Klageschutz ist die Erlangung oder die Innehabung des Besitzes also nicht; anders als allgemein angenommen, ist der Besitz zudem nicht einmal notwendige Bedingung: Der absolute Anspruchs- und Klageschutz des obligatorisch Nutzungsberechtigten besteht unabhängig von der tatsächlichen Sachherrschaft. Sein Recht entwächst nicht erst mit und wegen der Übergabe dem rein relativen Obligationenrecht.¹⁶ Die Übergabe *kann* ein Akt der Rechtseinräumung sein, zwingend notwendig ist dies jedoch nicht. Auch das obligatorische Recht zur *besitzlosen Nutzung*, sei es auf Grundlage einer besitzlosen Sachmiete,¹⁷ sei es auf Grundlage einer immaterialgüterrechtlichen Lizenz, entfaltet absolute Wirkung gegenüber Dritten. Mit dieser Abkehr von der traditionellen Fokussierung auf den Besitz verbindet sich somit die Möglichkeit, eine vom genutzten Gegenstand unabhängige, dogmatisch konsistente Behandlung schuldrechtlicher Nutzungsrechte zu erreichen.

Auch wenn das obligatorische Nutzungsrecht als ein vom Schuldvertrag zu trennendes, mit absolutem Anspruchs- und Klageschutz ausgestattetes Herrschaftsrecht anzusehen ist, deckt es sich in Wirkung und Natur nicht mit den

die äußere Seite eines Rechts ablehnt. Eingehend zu der hier verwendeten Begrifflichkeit bei S. 31 ff.

¹⁴ Zu der konkreten Anspruchsbewehrung nach den herrschenden Kombinationstheorien bei S. 93 ff.

¹⁵ Die Ansprüche aus §§ 861 f. BGB dienen nicht dem Schutz subjektiver Rechte des Einzelnen, sondern der Verteidigung der Rechtsordnung; sie „stehen unter dem Leitgedanken, den Rechtsfrieden zu wahren, indem sie [...] den Anreiz zu unerwünschtem Faustrecht“ nehmen, BGH NJW 1979, 1359, 1360; umfassend hierzu noch bei S. 152 ff.

¹⁶ So jedoch schon RGZ 59, 326, 327 f.; s. auch *Dulkeit*, Die Verdinglichung obligatorischer Rechte, 11 f.; *Löwisch*, Der Deliktsschutz relativer Rechte, 107; *Wieling*, in: GS Sonnenschein (2003), 201, 216 f.; *Ellger*, Bereicherung durch Eingriff, 581 ff.

¹⁷ Zur zunehmenden Bedeutung dieser Fallgruppe bei S. 24 ff.; zur Rechtseinräumung ohne Übergabe bei S. 337 f.

beschränkten dinglichen Rechten des BGB. Die wesentlichen Unterschiede ergeben sich aus dem bereits angedeuteten Aspekt der Rechtsvermittlung: Die beschränkten dinglichen Rechte, beispielsweise der Nießbrauch, vermitteln ihrem Inhaber ein eigenständiges, aus dem Vollrecht durch Verfügung „gelöstes“ und damit verselbständigtetes Nutzungsrecht.¹⁸ Die (Un-)Wirksamkeit oder Beendigung des zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts hat angesichts des hier geltenden *Abstraktionsprinzips* für den Bestand dieses Nutzungsrechts keine unmittelbare Bedeutung. Auch die Person des Vollrechtsinhabers ist für den Nießbraucher grundsätzlich irrelevant; seine Rechtsposition ist *sukzessionsfest*, wird also von der Übertragung des Vollrechts nicht beeinträchtigt. Diese Eigenschaften wirken sich schließlich auch in der Einzelzwangsvollstreckung und dem Insolvenzverfahren aus: Das Nutzungsrecht des Nießbrauchers ist grundsätzlich *vollstreckungsfest*.

Demgegenüber erlangt der obligatorisch Nutzungsberechtigte kein verselbständigtetes, sondern ein vermitteltes Herrschaftsrecht. Seine Berechtigung hängt akzessorisch vom Bestehen des entsprechenden Dauerschuldverhältnisses ab, setzt also ein „rechtliches Band“ zum Vollrechtsinhaber voraus.¹⁹ Recht und Schuldvertrag sind nicht abstrakt; endet das Schuldverhältnis, so endet auch das abgeleitete Nutzungsrecht. Weil der obligatorisch Berechtigte kein genuin eigenes, sondern ein fremdes, vermitteltes Nutzungsrecht innehat, ist seine Position grundsätzlich auch nicht sukzessionsfest: Der Vollrechtsinhaber kann trotz obligatorischer Bindung wirksam über das Stammrecht, bspw. sein Eigentum, verfügen, mit der Folge, dass zwischen dem (bisher) Nutzungsberechtigten und dem (neuen) Vollrechtsinhaber kein rechtliches Band besteht. Mangels Geltung des Abstraktionsprinzips endet damit die Nutzungsberechtigung. Wenn das Gesetz den obligatorisch Berechtigten gleichwohl vor dem Verlust seiner Nutzungsmöglichkeit schützt – prominent insbesondere im Mieterschutz des § 566 Abs. 1 BGB –,²⁰ ergibt sich hieraus keineswegs eine allgemeine Sukzessionsfestigkeit obligatorischer Nutzungsrechte. Vielmehr bestätigen derartige Ausnahmeregelungen die sonst allgemein geltende Regel.

Das vom Vollrechtsinhaber wirksam abgeleitete obligatorische Nutzungsrecht stellt sich damit als absolut geschütztes Herrschaftsrecht dar, weist jedoch keine weiteren, häufig als „dinglich“ beschriebenen Eigenschaften auf. Es ist vielmehr auf einer Zwischenstufe zwischen rein relativ wirkendem Anspruch einerseits und umfassender, verselbständigter Rechtszuweisung i. S. d. beschränkten dinglichen Rechte andererseits zu verorten.

¹⁸ Vgl. *Brehm/Berger*, Sachenrecht, 4. Aufl., § 1 Rn. 9; *Dörmer*, Dynamische Relativität, 82; eingehend hierzu bei S. 263 f., 267 ff.

¹⁹ Dies bedeutet nicht zwingend, dass der Vollrechtsinhaber auch der Vertragspartner sein muss; es muss aber – wie bspw. im Fall der berechtigten Untervermietung – eine „Legitimationsskette“ bis zum Vollrechtsinhaber bestehen, s. hierzu S. 239 ff., 268.

²⁰ Zu dieser besonderen Form des Sukzessionsschutzes noch bei S. 191 ff. sowie S. 374 ff.

II. Konkretisierung des Forschungsgegenstandes

Ergänzend zu der einleitend skizzierten Kernthese der Untersuchung ist der Forschungsgegenstand – das obligatorische Sachnutzungsrecht – konkreter zu fassen und zu beschreiben.

1. Die Begriffe von Nutzung und Gebrauch

Im Zentrum der Arbeit steht der Begriff der „Nutzung“ im engeren Sinne, der den *tatsächlichen Einsatz eines Gutes* zum Vorteil bzw. nach dem Willen des Nutzenden beschreibt.²¹ Der eingesetzte Gegenstand stellt sich hierbei als ein rein faktisches, also vor- bzw. außerrechtliches Gut dar.²² Eine Nutzung in diesem engeren Sinne findet also nicht an Rechten, sondern ausschließlich an (körperlichen und unkörperlichen) Gegenständen der Lebenswirklichkeit statt. Umfasst ist damit sowohl der Einsatz von Sachen i. S. d. §90 BGB als auch von unkörperlichen Gütern, etwa einer Erfindung (unabhängig von ihrer Patentierung) oder eines (nur u. U. urheberrechtlich geschützten) Werkes.²³ Die so verstandene Nutzung liegt also im tatsächlichen Handeln, im unmittelbaren Einsetzen eines Objekts – im Fahren eines Kraftfahrzeugs, im Werben mit einem Logo, im Bewirtschaften eines Feldes, in der Umsetzung einer bestimmten Produktionstechnik etc.²⁴

Hiervon abzugrenzen ist die Nutzung zweiter (bzw. höherer) Stufe, also die *mittelbare Vorteilsgewinnung*: Überlässt der Eigentümer seine Sache zur Miete, so zieht er hieraus zwar Vorteile in Gestalt des Mietzinses; diese Fruchtziehung basiert jedoch nicht unmittelbar auf dem Einsatz der Sache, sondern auf dem Einsatz des (Voll-)Rechts. Der Eigentümer nutzt nicht die Sache selbst, son-

²¹ Ähnlich Schön, der unter dem Begriff des „Gebrauchs“ den zweckgerichteten (tatsächlichen) Einsatz einer Sache versteht (*Schön*, Nießbrauch an Sachen, 66f.) und hierbei auf die „unübertroffene“ Definition *Hegels* verweist, die ebenfalls das Tatsächliche, nämlich die „Realisierung“ von Bedürfnissen in den Vordergrund rückt (s. *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, §59, 63).

²² Der Begriff und die grundlegende Bedeutung des *vorrechtlichen Guts bzw. Gegenstandes* ist mittlerweile weitgehend anerkannt, s. hierzu bspw. ähnlich *Peukert*, Güterzuordnung als Rechtsprinzip, 95, 96f.; *Röder*, Nutzungsausgleich im Bürgerlichen Recht, 12. Vgl. auch den von *Larenz* geprägten Begriff des „Rechtsgegenstandes erster Ordnung“ bei *Neuner*, Bürgerliches Recht, 13. Aufl., §24 Rn. 3 ff.; s. auch *Kreutz*, Das Objekt und seine Zuordnung, 420 ff.; *Hauck*, Nießbrauch an Rechten, 140. Dass es neben Sachen und Rechten auch die weitere Kategorie der unkörperlichen, faktischen „sonstigen Gegenstände“ gibt, hat der Gesetzgeber mit der Schaffung von §453 Abs. 1 BGB anerkannt; vgl. hierzu den Entwurf zum SchRModG, BT-Drs. 14/6040, 242.

²³ §9 PatG unterscheidet ausdrücklich zwischen dem Patent(recht) und dessen (tatsächlichem) Bezugspunkt: der Erfindung, dem Erzeugnis und dem Verfahren. Ähnlich auch die Differenzierung zwischen Urheberrecht und Werk in §11 S. 1 UrhG.

²⁴ Mit Bezug auf die Differenzierung der Pandektistik bezeichnet Schön den „Gebrauch im engeren Sinne“ als die „Zweckverfolgung in eigener Person und ohne Gewinnung von Früchten“ (*Schön*, Nießbrauch an Sachen, 67). Auch *Würthwein* spricht von „Nutzungen i. e. S.“ und versteht hierunter die Vorteile, die sich aus dem *tatsächlichen Einsatz* einer Sache ergeben, bezieht sich aber nicht auf die Handlung, sondern auf deren Ergebnis (*Würthwein*, Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit, 104).

dern sein exklusives Recht, nach Belieben mit der Sache zu verfahren, indem er einer anderen Person gegen Entgelt den tatsächlichen Sacheinsatz gestattet.²⁵ Eine derartige Nutzung im weiteren Sinne wird zwar in der Untersuchung eine wichtige Rolle spielen, jedoch nicht in deren Zentrum stehen.

a) *Abgrenzung und Parallelen zur gesetzlichen Terminologie*

Das vorangestellte Begriffsverständnis deckt sich in Teilen mit gesetzlichen Begrifflichkeiten, weicht jedoch von der zentralen Normierung in § 100 BGB ab; insbesondere entspricht die gesetzliche Differenzierung zwischen „Nutzung“ und „Gebrauch“ nicht der hier vorgenommenen Unterscheidung zwischen Nutzung auf erster und Nutzung auf zweiter Stufe.

Das Gesetz verwendet den Terminus der Nutzung in § 100 BGB als Überbegriff zu Früchten i. S. d. § 99 BGB und Gebrauchsvorteilen, beschreibt also keine Handlung, sondern Objekte.²⁶ Nutzung in diesem Sinne ist somit der Ertrag, der sich aus der Frucht- oder sonstigen Vorteilsziehung ergibt. Die diesem Ertrag zugrundeliegende Nutzungs- bzw. Gebrauchshandlung entspricht im Ansatz dem hier verwendeten Nutzungsbegriff, wobei das Gesetz zwischen dem Ertrag aus einem tatsächlichen Gut und einem Recht nicht kategoriell unterscheidet. Sowohl Früchte als auch sonstige Gebrauchsvorteile lassen sich durch den Einsatz einer Sache (Nutzung erster Stufe), aber auch den Einsatz eines Rechtes (Nutzung zweiter Stufe) ziehen.

Das BGB nimmt die Begrifflichkeiten von § 100 BGB an zahlreichen Stellen auf, an denen es um die Beschreibung von Erträgen geht, so insbesondere, wenn es um die nachträgliche Verteilung dieser Vorteile geht, prominent bspw. im Gläubigerverzug (§ 302 BGB), nach einem Rücktritt (§§ 346 Abs. 1, 347 Abs. 1 BGB), bei Kondiktionsansprüchen (§ 818 Abs. 1 BGB) und bei Vindikationsfolgeansprüchen (§§ 987f. BGB).²⁷ Daneben kennt das Gesetz Regelungen zur Zuweisung künftiger Nutzungserträge, bspw. im Kaufrecht im Zeitraum zwischen Gefahr- und Eigentumsübergang (§ 446 S. 2 BGB), für den besonderen Fall des Nutzungspfands (§ 1213 BGB) und dem Nießbrauchsrecht (§ 1030 BGB). In diesen Fällen schränkt das Gesetz nicht ein, wie die Erträge konkret gezogen wurden oder werden dürfen – sowohl eine eigenhändige, unmittelbare Nutzung als auch eine Fruchtziehung durch Weitergabe der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit wird umfasst.²⁸

²⁵ Die Erträge aus dieser Rechtsnutzung stellen deshalb *mittelbare* Sachfrüchte i. S. d. § 99 Abs. 3 Alt. 1 BGB dar, vgl. hierzu *Neuner*, Bürgerliches Recht, 13. Aufl., § 27 Rn. 6; s. zu Untermietzinsen BGH NZM 2009, 701 Rn. 23.

²⁶ Vgl. auch *Zech*, AcP 219 (2019), 488, 450. Mit dieser Vorstellung nimmt das BGB die römisch-rechtlichen Begriffe von *fructus* und *usus* auf, die ihrerseits zwar zunächst eine *Tätigkeit* beschrieben haben, letztlich aber als Bezeichnung des *Ertrags* dienen (s. hierzu *Reichel*, JherJb 42 [1901], 205, 207 ff.).

²⁷ Vgl. hierzu *Röder*, Nutzungsausgleich im Bürgerlichen Recht, 33 ff.

²⁸ Eine Besonderheit stellt hierbei das Nutzungspfand dar: Obwohl § 1213 Abs. 1 BGB seinem Wortlaut nach (jegliche) Form der Nutzungsziehung zu gestatten scheint, wird z. T. mit Blick auf die Verwahrungspflicht (§ 1215 BGB) angenommen, dass der Gläubiger ausschließ-

Gleichwohl ist dem BGB die Unterscheidung zwischen dem tatsächlichen Einsatz eines faktischen Guts (also der Nutzung auf erster Stufe) und dem Einsatz eines Rechtes (also der Nutzung auf zweiter Stufe) nicht unbekannt. In verschiedenen Normen wird – mit ganz unterschiedlichen Begriffen – ausschließlich der unmittelbar eigenhändige Einsatz des vorrechtlichen Guts aufgegriffen: Dieses Verständnis findet sich etwa in den Normierungen zu den typisierten Gebrauchsüberlassungsverträgen, im Mietrecht bspw. unter der Formulierung „Gebrauch der Mietsache“. § 535 Abs. 1 BGB bezeichnet hiermit allein die unmittelbare Nutzung des körperlichen Gegenstandes durch den Mieter selbst; deutlich wird dies mit Blick auf § 540 Abs. 1 S. 1 BGB, der eine Überlassung an Dritte, also die Ziehung *mittelbarer* Sachfrüchte,²⁹ grundsätzlich untersagt. Entsprechendes gilt für den „Gebrauch einer Sache“ im Rahmen der Leihe; auch dieser hat grundsätzlich unmittelbar durch den Entleiher selbst zu erfolgen (§§ 598, 603 S. 1 BGB), stellt also eine Nutzung im engeren Sinne dar. Der in § 581 Abs. 1 S. 1 BGB beschriebene „Gebrauch des verpachteten Gegenstands“ zielt im Grundsatz ebenfalls auf die unmittelbare Nutzung eines Gegenstandes durch den Pächter. Wie bei der Miete und der Leihe ist auch hier eine Überlassung der gepachteten Sache an Dritte nicht zulässig (§§ 581 Abs. 2, 540 Abs. 1 S. 1 BGB).³⁰ Für die Sachpacht deckt sich der Begriff des „Gebrauchs“ also mit dem hier verwendeten engen Nutzungsbegriff.

Für die Rechtspacht scheint dies *prima facie* anders zu sein, denn in diesem Fall wird nicht ein rein tatsächlicher (ggf. unkörperlicher) Gegenstand, sondern ein Recht zum Gebrauch überlassen.³¹ Eine solche Überlassung des Rechtsgebrauchs – bspw. bei der Jagdpacht – deckt sich mit dem dargestellten weiten Nutzungsbegriff (Nutzung auf zweiter Stufe). Für viele Fälle, die (letztlich wenig überzeugend) als „Rechtspacht“ bezeichnet werden, gilt diese Einordnung jedoch nicht: Überlässt bspw. ein Urheber einem Dritten seine „geistige Schöpfung“ zur Nutzung, so gebraucht der Dritte das Urheberrecht so wenig, wie der Sachpächter das Eigentumsrecht nutzt. Zum Gebrauch überlassen wird vielmehr das (*tatsächliche*) *Werk*. Es liegt folglich keine echte Rechtspacht, sondern die Pacht eines „sonstigen“ (unkörperlichen) Gegenstandes vor.³² Der hiermit umfasste Gebrauch ist Nutzung im engeren Sinne.

Auch außerhalb der Gebrauchsüberlassungsverträge beschreibt das BGB diesen unmittelbaren Einsatz tatsächlicher Güter: So werden Kaufgegenstände und hergestellte Werke als i. d. R. mangelhaft angesehen, wenn diese sich nicht

lich zur eigenhändigen Nutzung berechtigt ist, so MüKoBGB/Schäfer, 9. Aufl., § 1213 Rn. 2; a. A. Staudinger/Wiegand (2019), § 1213 Rn. 3.

²⁹ Bei der Untervermietung würde der Hauptmieter unmittelbar sein (Nutzungs-)Recht einsetzen, der Untermietzins wäre *mittelbare* Frucht des Mietgegenstandes i. S. d. § 99 Abs. 3 BGB.

³⁰ Vgl. auch den Verweis in § 584a Abs. 1 BGB; für die Landpacht normiert § 589 Abs. 1 BGB den grundsätzlichen Ausschluss der Überlassung ausdrücklich.

³¹ Dass ein Recht unter den Gegenstandsbegriff des § 581 Abs. 1 S. 1 BGB fällt, wird durch § 584 Abs. 1 Hs. 1 BGB bestätigt; vgl. hierzu *Cebulla*, Pacht nichtsächlicher Gegenstände, 27 ff.

³² Allgemein zu diesem Thema (jedoch mit anderer Bewertung des Lizenzvertrags) *Cebulla*, Pacht nichtsächlicher Gegenstände, 94 ff. et passim; vgl. auch *McGuire*, Die Lizenz, 654 ff.

Sachregister

- Abhandenkommen 96, 177, 180, 196, 315
Ablösungsrecht 66, 197f., 385ff.
Absolutheit
- Absolute Anspruchs- und Klageabwehrung 93ff., 137ff., 289ff.
 - Absolutheit als Merkmal dinglicher Rechte 36f., 65ff., 208ff.
 - Begriff der Absolutheit 31ff.
- Absonderungsgut, Nutzung im Insolvenzverfahren 90f.
Abspaltung von Vollrechtsbestandteilen 226ff.
Abstrakter Nutzungsausfallschaden 107ff., 298ff.
Abstraktionsprinzip 267ff., 364ff.
Access
- Access statt Eigentum 20f.
 - Remote Access 25ff., 71, 214, 274
- Actio Publiciana* 171
Aggressivnotstand 130f., 294ff.
Aktivlegitimation
- Aktivlegitimation von Voll- und Nutzungsrechtsinhaber 255ff., 289ff., 316ff.
 - Einschränkung der Aktivlegitimation bei gutgläubigem Drittbesitz 313ff.
- Akzessorietät obligatorischer Herrschaftsrechte 267ff., 328, 364ff.
Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 42, 174
Analogie
- §§135, 136 BGB (Einstweiliges Verbot der Einräumung obligatorischer Herrschaftsrechte) 348ff.
 - §185 BGB (Ermächtigung zur Einräumung obligatorischer Herrschaftsrechte) 75f., 242ff., 341ff.
 - §268 Abs. 1 S. 2 BGB (Ablösungsrecht des obligatorisch Herrschaftsberechtigten) 385ff.
 - §458 S. 1 BGB (Einräumung obligatorischer Herrschaftsrechte durch den Wiederverkäufer) 344
 - §566 BGB (Allgemeiner Sukzessionschutz bei Gebrauchsüberlassungsverträgen) 194f.
 - §747 S. 2 (Einräumung obligatorischer Herrschaftsrechte durch den Bruchteilberechtigten) 344f.
 - §816 Abs. 1 BGB (Kondiktion bei Einräumung obligatorischer Herrschaftsrechte durch den Nichtberechtigten) 345ff.
 - §883 Abs. 2 S. 1 BGB (Vormerkungsschutz bei Einräumung obligatorischer Herrschaftsrechte) 351ff.
 - §893 BGB (Gutgläubiger Erwerb obligatorischer Herrschaftsrechte) 356ff.
 - §§904 S. 2, 906 Abs. 2 S. 2 BGB (Aufopferungsansprüche), 129ff., 294ff.
 - §§929ff. BGB (Erwerb obligatorischer Herrschaftsrechte) 186ff.
 - §§932ff. BGB (Gutgläubiger Erwerb obligatorischer Herrschaftsrechte) 358ff.
 - §985 BGB (Quasivindikatorischer Anspruch) 290, 316
 - §986 Abs. 1 S. 2 BGB (Einschränkung der Eigentümerbefugnisse im Außenverhältnis) 258 Fn. 190, 319 Fn. 163
 - §986 Abs. 2 BGB (Sukzessionsschutz obligatorischer Nutzungsrechte) 375ff.
 - §987ff. BGB (Berechtigter-Besitzer-Verhältnis) 313f.
 - §1004 Abs. 1 BGB (Quasinegatorischer Anspruch) 97ff., 160f., 290ff.
 - §1007 BGB (Petitorischer Besitzschutz bei Immobilien) 176f.
 - §1056 Abs. 2 S. 1 BGB (Kündigungsrecht des Neueigentümers) 380f.
 - §1369 Abs. 1 BGB (Einräumung obligatorischer Herrschaftsrechte an Gegenständen des ehelichen Haushalts) 353f.

- §81 Abs.1 InsO (Einräumung obligatorischer Herrschaftsrechte nach Insolvenzeröffnung) 354 f.
- Angemaßte Eigengeschäftsführung 135 f., 311 ff.
- Anspruchsbewehrung 93 ff., 137 ff., 289 ff.
- Anspruchskoordination zwischen Voll- und Nutzungsrechtsinhaber 321 ff.
- Anspruchsvermittlung im Wege der Drittschadensliquidation 220 f.
- Aufopferungsanspruch 129 ff., 294 ff.
- Ausschließungsbefugnis und Ausschlussfunktion 103, 146 ff., 169 f., 175, 269 ff.
- Ausschlussfrist bei possessorischer Bewehrung 162 f., 167
- Außerordentliche Kündigung 281
 - Fn. 315, 317, 368 f., 378 ff., 384 f.
- Aussonderung 67, 202 ff., 389 ff., 395 ff.
 - Aussonderung bei Drittin insolvenz 395 ff.
 - Aussonderungsbefugnis auf Grundlage obligatorischer Rechte 204 ff., 391
 - Aussonderungsbefugnis auf Grundlage von Besitzschutzansprüchen 203 f., 389 f.
- Auswahlermessen bei Doppelverpflichtung 245 ff., 348 ff.
- Autonomieschutz durch die Anwendung von § 185 BGB, 341 ff.

- Bareboat Charter 71 f., 370
- Beendigungsfreiheit des Eigentümers 366 ff.
- Befugnisbündel 33 f., 223 ff., 253 f., 268
- Begründungsakzessorietät 364 f.
- Berechtigter-Besitzer-Verhältnis 314 ff.
- Bereicherungsrechtliche Bewehrung 118 ff., 305 ff.
- Beschlagnahme 91 f.
- Beschränkte dingliche Rechte 3 f., 208 ff., 226 ff., 263 ff., 277 ff., 372 f.
- Beschränkung dinglicher Befugnisse 230, 235 ff., 244 ff., 257 ff.
- Besitzdienergewahrsam 58 f., 60 f., 150, 303
- Besitzkondiktion 121 f., 307 f.
- Besitzlose Sachnutzung
 - Ablösungsrecht bei besitzloser Sachnutzung 387 ff.
 - Exklusivität bei besitzloser Sachnutzung 273 ff.
 - Gebrauchsüberlassung zur besitzlosen Sachnutzung 192 ff., 337 f.
 - Moderne Formen besitzloser Sachnutzung 25 ff., 71, 214, 274
 - Schutzlosigkeit bei besitzloser Sachnutzung 70 ff., 121, 384
 - Sukzessionsschutz bei besitzloser Sachnutzung 192 ff.
- Besitzrechtskette 75 f., 241 f., 268
- Besitzschaden 301
- Besitzschutz
 - Abgrenzung von Besitzschutz- und Zuweisungsordnung 151 ff.
 - Aussonderungsbefugnis aufgrund von Besitzschutzansprüchen 203 f., 389 f.
 - Deliktsrechtliche Verwirklichung von Besitzschutzrechten 115 ff., 305
 - Funktion und Rechtfertigung des possessorischen Besitzschutzes 152 ff.
 - Grenzen des possessorischen Besitzschutzes 161 ff.
 - Negatorische Bewehrung durch Besitzschutz 94 ff., 160 ff., 171 ff.
 - Petitorischer Besitzschutz als Rechtfertigung absoluter Bewehrung 69, 171 ff.
 - Possessorischer Besitzschutz als Rechtfertigung absoluter Bewehrung 67 f., 94, 148 ff.
- Besitzverschaffung
 - Besitzverschaffung als Element der Rechtseinräumung 64 f., 186 ff., 262, 335 ff.
 - Gebrauchsüberlassung und Besitzverschaffung 192 ff., 337 f.
 - Unmöglichkeit der Besitzverschaffung bei Doppelvermietung 247, 349
- Beständigkeit obligatorischer Rechte
 - Beständigkeit bei Einzelzwangsvollstreckung gegen den Vollrechtsinhaber 197 ff., 383 ff.
 - Beständigkeit bei Vollrechtssukzession 191 ff., 371 ff.
 - Beständigkeit in Abhängigkeit vom Kausalverhältnis 267 ff., 364 ff.
 - Beständigkeit in der Insolvenz des Vollrechtsinhabers 202 ff., 389 ff.
- Bestandsakzessorietät 364 ff.

- Bewehrung
- Absolute Bewehrung durch Schutz- und Abwehransprüche 93 ff., 137 ff., 289 ff.
 - Sekundäre Bewehrung als Folge primärer Rechtszuweisung 159, 169 f., 222 f., 260 ff.
- Bruchteilsberechtigung und Einräumung von obligatorischen Rechten 344 f.
- Bündeltheorie 224 ff.
- Bürgerlich-rechtlicher Aufopferungsanspruch 129 ff., 294 ff.
- causa*
- Akzessorische Abhängigkeit obligatorischer Herrschaftsrechte von der *causa* 267 ff., 328, 364 ff.
 - Trennung zwischen *causa* und Rechts-einräumung 268, 328 f., 364 f.
- Cloud Computing 26 ff.
- Dauerleistung bei Gebrauchsüberlassung, 232 ff., 253 f., 268
- Dauerschuldverhältnis als rechtsvermittelndes Band 267 ff., 363 ff.
- Dedizierte Server und sonstige IT-Hardware 26 ff., 158 f., 214, 274 f., 337
- default*-Zuweisung des Eigentumsrechts 224 ff.
- Deliktsrechtlicher Schutz
- Deliktsrechtlicher Schutz bei obligatorischer Berechtigung 102 ff., 296 ff.
 - Deliktsrechtlicher Schutz bei verbotener Eigenmacht 115 ff., 305
- differentia specifica* zwischen schuld- und sachenrechtlicher Befugnis 264 f., 267 ff.
- Digitaler Fernzugriff 25 ff., 71, 214, 274
- Dinglichkeit
- Beschränkte dingliche Rechte 3 f., 208 ff., 226 ff., 263 ff., 277 ff., 372 f.
 - Dingliches Wohnrecht 315, 347
 - Verselbständigte Herrschaftsberechtigung als Merkmal dinglicher Rechte 264 f., 267 ff.
 - Wirkungen dinglicher Rechte 65, 190 ff.
- dolo agit*-Einrede 233, 330, 333
- Doppelvermietung 125 f., 245 ff., 293, 331, 341, 348 ff.
- Drittgewahrsam, Schutz über § 809 ZPO 197 ff., 383 f., 391
- Drittinsolvenz, Schutz des obligatorisch Berechtigten 395 ff.
- Drittsschadensliquidation 103 f., 138 f., 219 ff.
- Durchsetzungsebene und vorgelagerte Zuweisungsebene 159, 169 f., 222 f., 260 ff.
- EBV, Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
- Anwendung der EBV-Regelungen i. R. d. petitorischen Besitzschutzes 114 f., 128 f., 178 ff., 315
 - EBV als Argument zum Schutz des gutgläubigen, unberechtigten Besitzers 80 ff.
 - EBV trotz Schuldverhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer 330, 334 f.
 - Entstehung eines EBV durch Insolvenzeröffnung 392 f.
- Eigenbedarfskündigung 378, 385
- Eigenmacht
- Deliktsrechtlicher Schutz bei verbotener Eigenmacht 115 ff., 305
 - Digitale Eigenmacht 25 f.
 - Eigenmächtige Besitzergreifung 62 f., 125 f., 192, 196, 247, 329 ff., 389 ff.
 - Eigenmächtige Rechtsverschaffung 63, 329 ff.
 - Verbotene Eigenmacht als Voraussetzung possessorischen Schutzes 162
 - Verhinderung verbotener Eigenmacht durch possessorische Ansprüche 95, 152 ff.
- Eigentumsähnlichkeit absolut geschützter Rechte 67 f., 103, 148 ff., 159, 297
- Eigentumssplitter 226 ff.
- Eingriffskondiktion 118 ff., 305 ff.
- Einstweiliger Rechtsschutz 348 ff.
- Einwendungserstreckung gem. § 986 Abs. 2 BGB 195 ff., 375 ff.
- Einwilligung zur Einräumung obligatorischer Herrschaftsrechte 75 f., 242 ff., 341 ff.
- Elastizität des Eigentums 226 f., 317
- Entgeltlichkeit als Schutzvoraussetzung 194 f., 367 ff., 385, 392 ff.
- Erbenbesitz 58, 198
- Erfüllung von Gebrauchsüberlassungsverträgen 231 ff., 240, 244 ff., 266, 328 ff.

- Erfüllungswahlrecht
- Erfüllungswahlrecht des Insolvenzverwalters 206, 392 ff.
 - Erfüllungswahlrecht des Schuldners 245 ff., 348 ff.
- Erkennbarkeit einer Berechtigung als Schutzvoraussetzung 64, 183 ff., 192
- Ermächtigung
- Ermächtigung zur Durchsetzung fremder Ansprüche 111, 221 f.
 - Ermächtigung zur Einräumung obligatorischer Herrschaftsrechte 75 f., 242 ff., 341 ff.
 - Verpflichtungsermächtigung 242 Fn. 122, 343 Fn. 90
- Erwerb obligatorischer Herrschaftsrechte vom Nichtberechtigten 342, 345 ff., 356 ff.
- Erzwungene Vertragserfüllung 63, 329 ff.
- Exklusivität
- Faktische Exklusivität durch Besitznotwendigkeit 272 ff.
 - Rechtliche Exklusivität als Voraussetzung absoluter Bewehrung 269 ff.
- Exklusivlizenz 38, 213 f., 275 ff.
- Exklusivwerbung 93, 164 f.
- Faktischer Duldungszwang 133, 166, 294 f.
- Faustrecht 153 ff.
- Fernsperre 25 f.
- Fernzugriff zur Nutzung vernetzter Sachen 25 ff., 71, 214, 274
- Finanzierungsleasing 67, 110 f., 206, 393 f.
- Forderungsinhalt bei Gebrauchsüberlassungsverträgen 231 ff.
- Forderungskollision
- Forderungskollision bei Doppelverpflichtung 245 ff., 348 ff.
 - Forderungskollision bei multipler Aktivlegitimation 321 ff.
- Forderungskoordination 321 ff.
- Friedensschutz als Telos des possessori-schen Schutzes 152 ff.
- Gattungsschuld 330 ff.
- Gebrauchsüberlassung
- Gebrauchsüberlassung als Element der Rechtseinräumung 335 ff.
 - Gebrauchsüberlassung und Besitzverschaffung 192 ff., 337 f.
 - Gebrauchsüberlassungsverbot 348 ff.
 - Sukzessions- und Vollstreckungsschutz bei Gebrauchsüberlassung 191 ff., 199 f., 374 f., 384 f., 394 f.
- Gelockerter Besitz 61 f.
- Gemeingebrauch 14, 92 f.
- Gemeinsame Berechtigung von Voll- und Nutzungsrechtsinhaber 310 ff., 316 ff.
- Genehmigung der Einräumung obligatorischer Herrschaftsrechte 75 f., 242 ff., 341 ff., 346 f.
- Gesamtschuldnerschaft 74 f., 304
- Geschäftsannaßung 135 f., 311 ff.
- Gewahrsamsschutz über § 809 ZPO 197 ff., 383 f., 391
- Gewaltmonopol 152 ff.
- Gewaltrechte 116 ff., 149 f., 155 f.
- Gewere 41 f., 171
- Grundstücksnutzung
- Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung durch Immissionen 131 ff., 165 ff., 292 f.
 - Grundstücksleihe 194 f., 385
 - Hausrecht 100 ff., 292 f.
 - Petitorischer Besitzschutz bei Grundstücksnutzung 176 ff.
 - Sukzessionsschutz bei obligatorisch berechtigter Grundstücksnutzung 43 f., 66 f., 177 f., 191 ff., 374 f., 378 f.
 - Vollstreckungsschutz bei obligatorisch berechtigter Grundstücksnutzung 199 f., 384 f.
- Gutgläubensschutz 80 ff., 313 ff., 356 ff.
- Haftungsschadensersatz 111 ff., 301 ff.
- Haushaltsgegenstände 353 f.
- Hausrecht 100 ff., 292 f.
- Herrschaftsrecht 33, 35, 229 ff.
- Absolutheit obligatorischer Herrschaftsrechte 255 ff., 289 ff.
 - Akzessorietät obligatorischer Herrschaftsrechte 267 ff., 364 ff.
 - Einräumung obligatorischer Herrschaftsrechte 327 ff.
 - Forderungs- und Herrschaftsrecht 231 ff., 239 ff.
 - Unverjährbarkeit des Herrschaftsrechts 249 ff.

- IaaS, Infrastructure as a Service 26
- Immaterialgüterrechtliche Nutzungsrechte 38, 213 f., 275 ff.
- Immissionsgestattung 132 f., 168, 292 f.
- Insolvenzfestigkeit 202 ff., 389 ff.
- Insolvenzrisiko bei Drittschadensliquidation 221 f.
- Insolvenzvertragsrecht 206, 391 ff.
- inter partes*-Wirkung obligatorischer Rechte 38 ff., 218 ff., 229 ff., 255 ff., 282 ff.
- Interventionsbefugnis aufgrund obligatorischer Rechte 200 ff., 383 f., 395 ff.
- ipso iure*-Wirkung obligatorischer Herrschaftsrechte 235 ff.
- IT-Infrastruktur 26 f., 71, 274 f.
- ius ad rem* 39, 262, 282 ff.
- Klagebewehrung 35 f.
- Koinzidenz von Besitz- und Rechtsschutz 157 ff.
- Kombinationstheorien 51 ff., 145 ff.
- Kondiktionsanspruch
 - Kondiktionsanspruch analog § 816 Abs. 1 BGB 345 ff.
 - Kondiktionsanspruch des obligatorisch Berechtigten 118 ff., 305 ff.
- Konkurrenz bei Doppelverpflichtung 245 ff., 348 ff.
- Konnexität
 - Konnexität der Drittwirkungen 208 ff.
 - Konnexität von Besitz- und Rechtsschutz 151 ff.
- Korrelation von Besitz- und Nutzungsrecht 272 ff.
- Kundbarmachung eines Rechts durch Besitz 64, 184 ff.
- Kündigung
 - Kündigung statt Widerruf des Nutzungsrechts 244 f.
 - Kündigungsfreiheit, 281, 366 ff.
 - Kündigungsmöglichkeit des Neueigentümers 377 ff.
 - Kündigungswiderspruch 83 f.
 - Sonderkündigungsrechte 378 f., 394
- Kurzzeitbesitz 61 f.
- Leasing 67, 106 f., 110 ff., 202 Fn. 333, 323, 383
- Legitimationskette 239 ff., 268
- Leihe
 - Beschränkter Schutz bei leihweiser Nutzung 207, 367 ff., 392
 - Besitzlose Leihe 70 Fn. 114, 71 Fn. 120
 - Grundstücksleihe 194 f., 352, 385
 - Kündigungsmöglichkeit und -notwendigkeit bei Leihverträgen 245, 367
- Liberation durch Kündigung 366 ff.
- Lizenz 38, 213 f., 275 ff.
- Manifestationsfunktion der Übergabe 188 ff., 337 f.
- Miete
 - Besitzlose Miete 24 ff., 47 f., 70 ff., 194, 249, 273 ff., 306, 337, 387 ff.
 - Doppelvermietung 125 f., 245 ff., 293, 331, 341, 348 ff.
 - Kündigungswiderspruch bei Wohnraummiete 83 f.
 - Servermiete 26 ff., 158 f., 214, 274 f., 337
 - Sonderkündigungsrechte zur Beendigung von Mietverträgen 378 f., 394
 - Sukzessionsschutz („Kauf bricht nicht Miete“) 43 f., 66 f., 177 f., 191 ff., 374 f., 378 f.
 - Untervermietung 75 f., 123 ff., 242, 311, 318 f., 347
- Mittelbarkeit obligatorischer Berechtigung 267 ff., 372 f.
- Multi-Tenant-Modell 26, 275
- Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch 131 ff., 166 ff., 294 ff.
- Negatorische Bewehrung
 - Ausschluss negatorischer Ansprüche durch obligatorische Herrschaftsrechte 238 f., 244 f., 376 f.
 - Hausrecht als Ausformung negatorischer Bewehrung 100 ff., 292 f.
 - Interventions- und Aussonderungsrecht als Ausformung des negatorischen Schutzes 398, 403
 - Negatorische Bewehrung durch Besitzschutz 94 ff., 160 ff., 171 ff.
 - Quasinegatorischer Anspruch 97 ff., 160 f., 290 ff.
- Nichtberechtigter Besitzer
 - Absolute Anspruchsbewehrung bei nichtberechtigtem Besitz 80 ff., 97, 179 ff.

- Nichtberechtigter Besitz trotz Schuldverhältnis zum Eigentümer 330, 334 f.
- Possessorischer Schutz des nichtberechtigten Besitzers 154 ff.
- Privilegierung des nichtberechtigten Besitzers bei Gutgläubigkeit 74, 80 ff., 140 f., 313 ff.
- Nicht-rivale Sachnutzung 273 ff.
- Nießbrauch 32, 197, 208 f., 226 ff., 263 f., 267, 320, 347, 356 f., 360, 402
- Normexterne Bestimmung der Ausschließlichkeitsrechte 148, 151, 174
- Notstand 130 f., 294 ff.
- numerus clausus* 277 f.
- Nutzung
 - Begriff der Nutzung 8 ff.
 - Faktische Nutzungsmöglichkeit
 - Nutzungs(-ausfall-)schaden 104 ff., 116 ff., 298 ff.
 - Nutzungsbelassung bei Gutgläubigkeit 81 ff., 141
 - Nutzungspfandreht 74, 77
 - Nutzungsrecht als Element des Eigentums 223 ff.
 - Unkörperliche Nutzung → s. Besitzlose Sachnutzung
- Obligatorische Rechte
 - Abgrenzung von dinglichen und obligatorischen Rechten 263 ff.
 - Abgrenzung von obligatorischen Besitz- und Nutzungsrechten 77 f., 121 f., 158 f., 301, 307 f.
 - Abgrenzung von obligatorischen Forderungs- und Herrschaftsrechten 229 ff.
 - Akzessorietät obligatorischer Herrschaftsrechte 267 ff., 328, 364 ff.
 - Aussonderungsbefugnis auf Grundlage obligatorischer Rechte 204 ff., 391
 - Beständigkeit → s. Beständigkeit obligatorischer Rechte
 - *inter partes*-Wirkung obligatorischer Rechte 38 ff., 218 ff., 229 ff., 255 ff., 282 ff.
 - Interventionsbefugnis aufgrund obligatorischer Rechte 200 ff., 383 f., 395 ff.
- Offenkundigkeit 64, 183 ff., 192 f.
- Öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis 91 f.
- Online-Zugriff 25 ff., 71, 214, 274
- Pactum de non petendo* 232 ff.
- Persönliches Recht als Interventionsrecht 389 ff., 395 ff.
- Petitorische Widerklage 196 Fn. 296, 330
- Petitorischer Besitzschutz 69, 96 f., 171 ff.
- Petitorisches Hausrecht 102, 292 f.
- Pfändung bei Dritten 198 f., 383 f.
- Photovoltaikanlage 25, 71, 214, 273
- Popularklage 201, 397 f.
- Possessorische Bewehrung
 - Funktion und Rechtfertigung des possessorischen Besitzschutzes 152 ff.
 - Grenzen des possessorischen Besitzschutzes 161 ff.
 - Negatorische Bewehrung durch Besitzschutz 94 ff., 160 ff., 171 ff.
 - Possessorischer Besitzschutz als Rechtfertigung absoluter Bewehrung 67 f., 94, 148 ff.
 - Possessorischer Schutz des nichtberechtigten Besitzers 154 ff.
 - Possessorisches Hausrecht 100 ff., 292 f.
- Preußische Schlösser und Gärten 13, 100, 273 f.
- Preußisches Allgemeines Landrecht 42, 174
- Primärzuweisung von Rechten als Grundlage sekundärer Anspruchsbe-
wehrung 159, 169 f., 222 f., 260 ff.
- Prioritätsprinzip 245 ff., 293, 340 f., 348, 351 Fn. 133
- Produkthaftung 114, 304 f.
- Projektionsfläche 13, 71, 273, 291
- property rights theory* 226, 318 Fn. 153
- Publizitätsprinzip 64 f., 184 ff., 337 f.
- Quasinegatorischer Anspruch 97 ff., 160 f., 290 ff.
- Quasipossessorischer Schutz 45, 388
Fn. 144
- Quasivindikatorischer Anspruch 290, 316
- Räumungsfrist 85 f.
- Rechtsbedingung der Gebrauchsüber-
lassung 335 ff.
- Rechtsmittlungsverhältnis 267 ff., 363 ff.

- Rechtszuweisungsordnung 159, 169 f., 222 f., 260 ff.
- Regress
- Regress bei Ausübung des Ablösungsrechts 197 f., 386 f.
 - Regress des Besitzers für Haftungsschäden 111 ff., 301 ff.
 - Regress des Vollrechtsinhabers bei Drittschädigung 219 f.
- Relativität obligatorischer Rechte 38 ff., 218 ff., 229 ff., 255 ff., 282 ff.
- Remote Access 25 ff., 71, 214, 274
- Rental Economy 22
- Reparaturkosten 110 f., 302, 318, 323 f.
- Rivalität 213, 272 ff.
- Satellitenleasing 27
- Schlüsselübergabe als Gebrauchsüberlassung 193
- Schuldrechtliches Wohnrecht 194 f., 352, 370, 386, 392
- Schutznormqualität des § 858 BGB 115 ff., 305
- Sekundäre Bewehrung als Folge primärer Rechtszuweisung 159, 169 f., 222 f., 260 ff.
- Selbstjustiz 152 ff.
- Servermiete 26 ff., 158 f., 214, 274 f., 337
- Shared System 26, 274 f.
- Sharing Economy 20 ff.
- Sicherungsübereignung 90, 123, 250 f.
- Sonderkündigungsrecht 378 f., 394
- Sondernutzungsrecht 92 f., 164
- Sonderopferausgleich 129 ff., 294 ff.
- Sonstige Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB 102 ff., 297
- Sowieso-Kosten 106 f.
- Sozialklausel
- Gesetzliche Sozialklausel 83 f., 369 Fn. 40
 - Vertragliche Sozialklausel 378 Fn. 93, 385
- Sozialtypische Offenkundigkeit 64, 183 ff.
- Staatliches Gewaltmonopol 152 ff.
- StaRUG 91
- Substanzschadensersatz 110 f., 301 f.
- Sukzessionsschutz
- Abgrenzung von Sukzessionsschutz und -festigkeit 371 ff.
 - Gebrauchsüberlassung als Voraussetzung des Sukzessionsschutzes 191 ff., 374 f.
 - Sukzessionsschutz bei besitzloser Nutzung 192 ff.
 - Sukzessionsschutz bei obligatorisch berechtigter Grundstücksnutzung 43 f., 66 f., 177 f., 191 ff., 374 f., 378 f.
 - Sukzessionsschutz bei obligatorisch berechtigtem Mobilienbesitz 195 ff., 375 ff.
- Teilgläubigerschaft von Voll- und Nutzungsrechtsinhaber 321 ff.
- Teleoperation 27 f.
- Tierhalterhaftung 113, 304
- traditio*, Traditionsprinzip 64 f., 186 ff., 337 f.
- Treuwidrigkeit 233, 330, 333
- Typenzwang 277 ff.
- Übergabe → s. Besitzverschaffung
- Überlassung zur Nutzung → s. Gebrauchsüberlassung
- Unbestellte Waren 88 f.
- Unkörperliche Nutzung → s. Besitzlose Sachnutzung
- Unteilbarkeit des Eigentums 280 f.
- Unterlassungsanspruch → s. Negatorische Bewehrung
- Untermiete
- Aussonderungsrecht des Untervermieters 204 f., 395 ff.
 - Besitzrechtskette bei Untermiete 75 f., 241 f., 268
 - Eingriffskondition bei unberechtigter Untervermietung 123 f., 311, 318 f., 347
 - Untermietzuschlag 125, 311, 318
- Unverjährbarkeit obligatorischer Herrschaftsrechte 249 ff.
- Unwiderruflichkeit obligatorischer Herrschaftsrechte 244 ff.
- Verbotene Eigenmacht 62 f., 82, 86, 94 f., 115 ff., 152 ff., 162, 329 ff., 389 ff.
- Verdinglichung obligatorischer Rechte 43, 69, 173 ff., 282 ff.
- Verfügung
- Beständigkeit obligatorischer Rechte bei Verfügung über das Vollrecht 191 ff., 371 ff.

- Verfügungsähnliche Einräumung obligatorischer Herrschaftsrechte 327 ff., 338 ff.
- Verfügungsfreiheit des Eigentümers 370 f.
- Verjährung
 - Verjährung des Vindikationsanspruchs 87 f.
 - Verjährung obligatorischer Rechte 249 ff.
- Verkehrsschutz 279 f., 359 ff., 364
- Versäumnisurteil 236 f., 333
- Verschiebung primärer Rechtszuweisung und sekundären Rechtsschutzes 260 ff.
- Verselbständigte Herrschaftsberechtigung 267 ff.
- Vertragsfortsetzung nach Kündigungswiderspruch 83 f.
- Vervielfältigungstheorie 227
- Verwahrung 16, 77, 91 f., 121, 158, 297, 301, 307, 312
- Verwalterwahlrecht 206, 392 ff.
- vinculum iuris* 267 ff., 363 ff.
- Vindikationsausschluss 195 ff., 235 ff., 334 f., 375 ff.
- Virtuelle Sachherrschaft 24 ff., 71, 214, 274
- Vollstreckungsfestigkeit und -schutz 197 ff., 383 ff.
- Vormerkung 351 ff.

- Wahlrecht → s. Erfüllungswahlrecht
- Wegerecht 14, 239 Fn. 111, 271, 274

- Weiterleitung obligatorischer Herrschaftsrechte 75 f., 241 f., 268
- Werbeflächennutzung 13, 24 f., 71, 93, 158, 194, 249, 270 f., 273, 291, 306, 337
- Wiederkauf 344
- Wirkungsbezogener Absolutheitsbegriff 31 ff.
- Wohnrecht
 - Dingliches Wohnrecht 315, 347
 - Obligatorisches Wohnrecht 194 f., 352, 370, 386, 392

- Zeitchartervertrag 71 f.
- Zirkelschluss in der Begründung der Absolutheit 146 ff.
- Zustimmung zur Einräumung obligatorischer Herrschaftsrechte 75 f., 242 ff., 341 ff., 346 f.
- Zuweisung
 - Abgrenzung von Besitzschutz- und Zuweisungsordnung 151 ff.
 - *default*-Zuweisung des Eigentumsrechts 224 ff.
 - Gemeinschaftliche Rechtszuweisung 310 ff.
 - Kondiktionsrechtlicher Zuweisungsgehalt 119 ff., 147, 306 ff.
 - Rechtszuweisungsordnung 159, 169 f., 222 f., 260 ff.
 - Verschiebung primärer Rechtszuweisung und sekundären Rechtsschutzes 260 ff.
- Zwangsversteigerung vermieteter Immobilien 67, 199 f., 384 f., 394 Fn. 183